

**Ergänzung
zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens**

**Bilanzielle Behandlung des Städtebaulichen Sondervermögens
im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR-MV)**

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlage für die Erfassung des Städtebaulichen Sondervermögens im gemeindlichen Jahresabschluss
2. Zusätzlich zu beachtende Rechtsvorschriften
 - 2.1. Baugesetzbuch
 - 2.2. Treuhändervertrag nach dem Baugesetzbuch
 - 2.3. Städtebauförderrichtlinien Mecklenburg-Vorpommern
 - 2.3.1. Abrechnung gegenüber dem Landesförderinstitut
 - 2.3.2. Ermittlung der Einbringungswerte
 - 2.3.3. Abrechnung des Treuhänders (Sanierungsträger)
3. Erstellung einer Eröffnungsbilanz für das Städtebauliche Sondervermögen gem. § 64 Abs. 2 KV M-V durch die Gemeinde
4. Erstellung einer Haushaltssatzung und eines Haushaltsplanes für das Städtebauliche Sondervermögen gem. § 64 Abs. 2 KV M-V durch die Gemeinde
5. Planungsgrundsätze
6. Tagesabschluss
7. Deckungsgrundsätze
8. Weitere Bestimmungen für die Haushaltswirtschaft
9. Kosten- und Leistungsrechnung
10. Jahresabschluss
11. Abrechnung und Nutzungsüberlassung öffentlich nutzbarer Objekte
12. Verkauf privat nutzbarer Objekte
13. Einbringung von gemeindeeigenen Grundstücken (Grund und Boden und Gebäude)
14. Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen
15. Gemeindliche Grundstücke in Eigenbetrieben

Anlagen

- Anlage 1: Überleitungstabelle Kontenplan Sanierungsträger
zum Kontenplan Sondervermögen
- Anlage 2: Grundstücksverzeichnis
- Anlage 3: Darlehensübersicht
- Anlage 4: Eröffnungsbilanz
- Anlage 5: Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz
- Anlage 6: Ergebnishaushalt
- Anlage 7: Finanzhaushalt
- Anlage 8: Fallsammlung Städtebauliches Sondervermögen
- Anlage 9: Überleitung der Abrechnung Fremdverwalter
zum Kontenplan Sondervermögen

1. Rechtsgrundlage für die Erfassung des Städtebaulichen Sondervermögens im gemeindlichen Jahresabschluss

Gemäß § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung (KV M-V) ist für Städtebauliche Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 136 des Baugesetzbuches und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 165 des Baugesetzbuches eine Sonderrechnung zu führen.

Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V gelten für Sondervermögen nach § 64 Abs. 2 KV M-V die Vorschriften des 4. Abschnittes der KV M-V zur Haushaltswirtschaft.

Sofern das Städtebauliche Sondervermögen einem Sanierungsträger treuhänderisch übergeben wurde, handelt es sich nicht um treuhänderisch verwaltetes Vermögen der Gemeinde gemäß § 65 KV M-V, da die Gemeinde grundsätzlich als Treugeber und der Sanierungsträger als Treuhänder zu betrachten sind.

Für jedes Sondervermögen gemäß § 64 Abs. 2 KV M-V ist eine gesonderte Sonderrechnung zu führen.

2. Zusätzlich zu beachtende Rechtsvorschriften

2.1. Baugesetzbuch

Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen geeigneter Beauftragter (Sanierungsträger) bedienen (§ 157 BauGB). Der Sanierungsträger erfüllt die ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben entweder im eigenen Namen für Rechnung der Gemeinde als deren Treuhänder oder im eigenen Namen für eigene Rechnung (§ 159 Abs. 1 BauGB).

Der als Treuhänder tätige Sanierungsträger hat das in Erfüllung seiner Aufgaben gebildete Treuhandvermögen getrennt von seinem anderen Vermögen zu verwalten (§ 160 Abs. 2 BauGB).

Die Gemeinde gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten, für die der Sanierungsträger mit dem Treuhandvermögen haftet. Mittel, die der Sanierungsträger darlehensweise von einem Dritten erhält, gehören nur dann zum Treuhandvermögen, wenn die Gemeinde der Darlehensaufnahme schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch für eigene Mittel, die der Sanierungsträger einbringt (§ 160 Abs. 4 BauGB).

Grundstücke im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, die der Sanierungsträger mit Mitteln, die nicht zum Treuhandvermögen gehören, erworben hat, hat er auf Verlangen

der Gemeinde gegen Ersatz seiner Aufwendungen in das Treuhandvermögen zu überführen (§ 160 Abs. 5 BauGB).

Der als Treuhänder tätige Sanierungsträger hat der Gemeinde nach Beendigung seiner Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Er hat nach Beendigung seiner Tätigkeit das Treuhandvermögen einschließlich der Grundstücke, die er nicht veräußert hat, auf die Gemeinde zu übertragen. Von der Übertragung an haftet die Gemeinde an Stelle des Sanierungsträgers für die noch bestehenden Verbindlichkeiten, für die der Treuhänder mit dem Treuhandvermögen gehaftet hat (§ 160 Abs. 6 BauGB).

Für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen gem. § 165 BauGB gelten die zuvor gemachten Aussagen sinngemäß (§§ 167 und 169 BauGB).

2.2. Treuhändervertrag nach dem Baugesetzbuch

Die Treuhänderverträge enthalten grundsätzlich folgende Regelungen zum Treuhandvermögen

- a) Der Träger erstellt mit Zustimmung der Gemeinde aufgrund der städtebaulichen Planung bis zum 31.10. eines Jahres einen Planungsansatz (Haushaltsplanung) über die im folgenden Jahr zu treffenden Maßnahmen mit den zu erwartenden Kosten und den Finanzierungsmitteln.
- b) Der Träger ist verpflichtet, der Gemeinde jederzeit in angemessener Frist Auskunft über den Stand des Treuhandvermögens zu geben.
- c) Der Träger erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im eigenen Namen für Rechnung der Gemeinde als Treuhänder.
- d) Der Träger ist an Weisungen der Gemeinde gebunden.
- e) Der Träger ist ermächtigt, alle Grundstücksgeschäfte im Bereich der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme zu tätigen und die Grundstücksverträge im eigenen Namen und für Rechnung der Stadt abzuschließen.
- f) Der Träger darf ihm übertragene Aufgaben nur mit Zustimmung der Gemeinde auf Dritte zur selbstständigen Erledigung übertragen.

2.3. Städtebauförderrichtlinien Mecklenburg-Vorpommern

2.3.1. Abrechnung gegenüber dem Landesförderinstitut (im Folgenden „LFI“)

- a) Zwischenabrechnungen sind zum 31. Dezember eines Jahres zu erstellen und dem LFI bis zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen.

- b) Die Vorlage der Schlussrechnung hat spätestens zwölf Monate nach Abschluss der Maßnahme beim LFI zu erfolgen.
- c) Bei der Zwischen- und der Schlussabrechnung ist das vom LFI bekannt gegebene Gliederungsschema zu beachten. Alle im abgelaufenen Jahr erfolgten Einnahmen und getätigten Ausgaben sowie alle getätigten Ausgaben der abgeschlossenen Einzelmaßnahmen sind darzustellen. Ferner sind die noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen - nach Kostenarten gegliedert - als Summe nachrichtlich darzustellen.
- d) In der Abrechnung sind alle sanierungsbedingten oder entwicklungsbedingten Einnahmen und alle durch die Gesamtmaßnahme bedingten Ausgaben aufzuführen.

2.3.2. Ermittlung der Einbringungswerte

Bei der Einbringung von gemeindeeigenen privat nutzbaren Grundstücken in das Städtebauliche Sondervermögen ist der jeweilige Verkehrswert zum Zeitpunkt der Einbringung zu erfassen (Einbringungswert) und im Rahmen des jährlichen Antrags auf Finanzhilfen auszuweisen.

2.3.3. Abrechnung des Treuhänders (Sanierungsträger)

Die Abrechnung gegenüber dem Landesförderinstitut wird durch die geänderte Rechnungslegung nach dem NKHR-MV nicht berührt. Es besteht keine Verpflichtung der Treuhänder (Sanierungsträger), ihr Rechnungswesen auf das NKHR-MV umzustellen. Insbesondere bleiben alle Abrechnungsverfahren in der mit dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung und dem Landesförderinstitut abgestimmten Form gem. Städtebauförderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern erhalten. In diesem Zusammenhang erwächst für den Treuhänder (Sanierungsträger) auch keine Verpflichtung, die von ihm verwendeten individuellen Kontenpläne an den landeseinheitlichen Kontenrahmenplan der Gemeinden anzupassen.

3. Erstellung einer Eröffnungsbilanz für das Städtebauliche Sondervermögen gem. § 64 Abs. 2 KV M-V durch die Gemeinde

§ 1 Abs. 1 und 2 KomDoppikEG M-V gelten sinngemäß für das Städtebauliche Sondervermögen mit der Maßgabe, dass die Umstellung auf das Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden für die Gemeinde und ihr Städtebauliches Sondervermögen nur zu einem einheitlichen Zeitpunkt vorgenommen werden kann. Die §§ 2 bis 12 und 15 KomDoppikEG M-V gelten sinngemäß.

Die Gemeinde ist verpflichtet, aus der vom Treuhänder (Sanierungsträger) zum Eröffnungsbilanzstichtag erstellten Zwischenabrechnung die Eröffnungsbilanz für das Städtebauliche Sondervermögen abzuleiten. Dabei gilt insbesondere:

Anlagevermögen

Vom Sondervermögen an Dritte geleistete Zuwendungen sind als immaterielle Vermögensgegenstände zu erfassen, sofern die geleisteten Zuwendungen einer vereinbarten zeitlichen Zweckbindung unterliegen. Von den ursprünglich gezahlten Zuwendungsbeträgen sind die bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Abschreibungen abzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass die gezahlten Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verwendet wurden. Siehe hierzu auch § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik.

Vom Sondervermögen an Dritte ausgereichte Darlehen sind in der Eröffnungsbilanz mit dem ausgezahlten Darlehensbetrag abzüglich der bis zum Eröffnungsbilanzstichtag tatsächlich erfolgten Tilgungen unter den Ausleihungen anzusetzen. Fällige aber noch nicht geleistete Tilgungen sind nicht zu berücksichtigen. Die Darlehen sind einzeln in einer Darlehensübersicht zu erfassen, die der Eröffnungsbilanz beizulegen ist. Die Darlehensübersicht ist jährlich fortzuschreiben und jeweils dem Jahresabschluss als Anlage beizufügen.

Siehe hierzu Anlage 3.

Das Anlagevermögen ist insgesamt in einer Anlagenübersicht gemäß § 7 KomDoppikEG M-V zu erfassen. Die Anlagenübersicht ist jährlich fortzuschreiben und dem Jahresabschluss als Anlage beizufügen. Siehe hierzu auch § 50 GemHVO-Doppik.

Ein Muster für ein Grundstücksverzeichnis ist in Anlage 2 zu finden.

Umlaufvermögen

Als unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen sind zum Bilanzstichtag noch nicht verwertete privat nutzbare Objekte (D.4.-Vermögen) auszuweisen. Der Wert dieser Objekte setzt sich zusammen aus den von der Gemeinde eingebrachten Grundstücken (Grund und Boden und Gebäude), aus dem Wert der durch den Treuhänder (Sanierungsträger) erworbenen Grundstücke sowie aus den vom Sanierungsträger getätigten Ausgaben für die Errichtung / Modernisierung / Instandsetzung dieser Objekte soweit diese aktivierungspflichtig sind. Es ist darauf zu achten, dass die von der Gemeinde eingebrachten Grundstücke nicht mit dem Einbringungswert (Zeitwert zum Zeitpunkt der Einbringung) sondern nach den Grundsätzen zu bewerten sind, die auch der Erstbewertung der

Grundstücke im Umlaufvermögen gemäß § 5 KomDoppikEG M-V zugrunde zu legen sind. Die vom Treuhänder erworbenen Grundstücke sind mit den tatsächlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung ggf. vorzunehmender Abschreibungen gem. § 34 Abs. 7 GemHVO-Doppik anzusetzen. Die vom Sanierungsträger aufgewandten Sanierungsausgaben sind um die Ausgaben für die Objekte zu reduzieren, die zum Eröffnungsbilanzstichtag bereits nicht mehr im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum des Sondervermögens sind. Sofern der Grundstückswert zuzüglich der angefallenen Sanierungsausgaben höher ist als der Marktwert, ist eine Abschreibung gem. § 34 Abs. 7 GemHVO-Doppik wertmindernd zu berücksichtigen.

Die zum Eröffnungsbilanzstichtag ausgewiesenen kumulierten Ausgaben für öffentlich nutzbare Objekte u.a. für Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, Wasserläufe, Wasserflächen, Parkhäuser sind zu vermindern um die Ausgaben für die Objekte, die bis zum Eröffnungsbilanzstichtag bereits fertiggestellt und mit der Gemeinde abgerechnet waren. Von der Gemeinde bereits geleistete Anzahlungen auf noch nicht fertiggestellte und abgerechnete Maßnahmen sind auf der Passivseite der Bilanz gesondert als „Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen“ auszuweisen. Abschreibungen gem. § 37 Abs. 7 GemHVO-Doppik kommen nicht in Betracht, da die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für diese Maßnahmen, soweit sie nicht gefördert werden, von der Gemeinde zu erstatten sind.

Noch nicht weiterberechnete Betriebskosten aus der Abrechnung der Verwaltung der D.4.-Objekte sind in einem gesonderten Posten als unfertige Leistungen auszuweisen.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag noch offene Forderungen aus Grundstücksverkäufen, aus Zwischenfinanzierungen, aus Vermietungen, aus noch nicht beglichenen Darlehenszinsen usw. sind unter den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen. Sofern Wertberichtigungen gemäß § 34 Abs. 7 GemHVO-Doppik vorzunehmen sind, vermindern diese den Wertansatz.

Die Forderungen sind insgesamt in einer Forderungsübersicht gemäß § 8 KomDoppikEG M-V zu erfassen. Die Forderungsübersicht ist jährlich fortzuschreiben und dem Jahresabschluss als Anlage beizufügen. Siehe hierzu auch § 51 GemHVO-Doppik.

Kassenbestände, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Die liquiden Mittel des Sondervermögens sind vollständig auszuweisen. Hierzu gehören grundsätzlich auch die liquiden Mittel, die im Rahmen der Objektbewirtschaftung von Drit-

ten für das Sondervermögen verwaltet werden. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich mit dem Nominalwert.

Sonderposten

In Höhe der auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisenden

- a. geleisteten Zuwendungen,
- b. Ausleihungen an Grundstückseigentümer,
- c. privat nutzbaren Objekte (mit Ausnahme der von der Gemeinde eingebrachten Objekte),
- d. Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände (mit Ausnahme der Forderungen aus der Objektverwaltung durch Dritte),
- e. Bankguthaben (mit Ausnahme der Bankguthaben, die von Dritten im Rahmen der Objektverwaltung von Dritten verwaltet werden),

sind nach Abzug der von der Gemeinde geleisteten Anzahlungen sowie nach Abzug der an den Treuhänder weitergegebenen Ablösebeträge für Stellplatzverpflichtungen und Beiträge nach dem KAG M-V auf der Passivseite der Bilanz Sonderposten auszuweisen. Sie sind im Verhältnis der Fördermittelzusagen auf die Gemeinde, Bund und Land sowie auf Dritte aufzuteilen.

Verbindlichkeiten

Die Erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten resultieren u.a. aus Anzahlungen von der Gemeinde für öffentlich nutzbare Objekte und aus Ablösebeträgen nach der LBauO M-V, die von der Gemeinde an das Sondervermögen weitergeleitet wurden. Beide Beträge ergeben sich aus der Abrechnung des Treuhänders (Sanierungsträger).

Ferner sind die Verbindlichkeiten aus der Verwaltung der privat nutzbaren Objekte auszuweisen, die sich aus der Abrechnung des Verwalters ergeben. Sofern das Sondervermögen vor dem Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz Leistungen bezogen hat, die erst nach dem Eröffnungsbilanzstichtag zu Ausgaben führen, sind diese zusätzlich in der Bilanz zu erfassen. Entsprechende Zusammenstellungen müssten vom Sanierungsträger zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Verbindlichkeiten sind insgesamt in einer Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 9 KomDoppikEG M-V zu erfassen. Die Verbindlichkeitenübersicht ist jährlich fortzuschreiben

und dem Jahresabschluss als Anlage beizufügen. Siehe hierzu auch § 52 GemHVO-Doppik.

Eigenkapital

Das Eigenkapital ermittelt sich als Differenz zwischen den Posten der Aktivseite der Bilanz und den auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten ggf. unter Berücksichtigung von Rechnungsabgrenzungsposten. Der Wert entspricht der Summe der kumulierten

- a. laufenden Ausgaben und Einnahmen,
- b. Ausgaben und Einnahmen für bereits verwertete privat nutzbare Objekte,
- c. Ausgaben und Einnahmen für bereits abgerechnete öffentlich nutzbare Objekte,
- d. Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen,
- e. Tilgungen auf Darlehen, die an Grundstückseigentümer ausgereicht wurden,
- f. Rückzahlungen aus der Zwischenfinanzierung,

sowie des Wertes

- a. der von der Gemeinde eingebrachten Grundstücke, die zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht verwertet sind,
- b. der aus der Verwalterabrechnung übernommenen Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Verwaltung der privat nutzbaren Objekte,
- c. der Forderungen aus Grundstücksverkäufen und aus noch nicht beglichenen Zinsen.

Die Zuordnung der einzelnen Konten des Treuhänders (Sanierungsträger) zu den Konten der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung ergibt sich aus der Anlage 1.

Zur Eröffnungsbilanz siehe auch Anlagen 4 und 5.

4. Erstellung einer Haushaltssatzung und eines Haushaltsplanes für das Städtebauliche Sondervermögen gem. § 64 Abs. 2 KV M-V durch die Gemeinde

Gemäß § 45 KV M-V ist für das Sondervermögen eine Haushaltssatzung zu erstellen. Der Haushaltssatzung ist das entsprechende amtliche Muster zugrunde zu legen.

Gemäß § 46 KV M-V ist für das Sondervermögen ein Haushaltsplan zu erstellen. § 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 2, Nr. 4 bis 6, §§ 2, 3 und 5 Nr. 1 bis 8 der GemHVO-Doppik finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass Teilhaushalte nicht zu erstellen und Produkte und Leistungen nicht zu definieren sind. Bei der Erstellung des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes sind die entsprechenden amtlichen Muster zu verwen-

den. Vergleiche hierzu auch die als Anlage beigefügten Muster (Anlagen 6 und 7), in die die wesentlichen Aufwendungen und Erträge sowie die wesentlichen Aus- und Einzahlungen der Städtebaulichen Sondervermögen zur Orientierung zusätzlich eingefügt sind. Die über das amtliche Muster hinausgehende Gliederung ist nicht verbindlich.

Die Zuordnung der vom Treuhänder (Sanierungsträger) geplanten Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres zu den Konten des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans ergibt sich aus der Anlage 1.

5. Planungsgrundsätze

Die §§ 8, 9 und 11 GemHVO-Doppik gelten sinngemäß.

6. Tagesabschluss

Das Städtebauliche Sondervermögen hat grundsätzlich einen Tagesabschluss gemäß § 24 GemKVO-Doppik zu erstellen mit der Maßgabe, dass die kumulierten Einnahmen und Ausgaben, die der Treuhänder (Sanierungsträger) für das Treuhandvermögen erhalten oder geleistet hat, summarisch mindestens zum Ende eines Quartals in das Rechnungswesen des Städtebaulichen Sondervermögens übernommen werden. Zu diesem Stichtag ist dann ein Tagesabschluss zu erstellen.

Die Aussagen gelten sinngemäß für die kumulierten Einnahmen und Ausgaben, die ein mit der Verwaltung der D.4.-Objekte betrauter Verwalter für die Gemeinde erhalten oder geleistet hat.

Im Tagesabschluss der Gemeinde ist der zum Stichtag der Übernahme der kumulierten Einnahmen und Ausgaben festgestellte Betrag an Finanzmitteln zu erfassen und so lange vorzutragen, bis von dem Städtebaulichen Sondervermögen ein neuer Tagesabschluss erstellt ist.

Aus Vereinfachungsgründen muss unterjährig bei der Übernahme der Einnahmen und Ausgaben nicht zwingend eine zusätzliche Berücksichtigung der Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Rückstellungen erfolgen. Ebenso muss unterjährig keine Zuordnung der erhaltenen Fördermittel vorgenommen werden.

Die Zuordnung der vom Treuhänder erfassten Einnahmen und Ausgaben zu den Konten des landeseinheitlichen Kontenrahmenplanes ergibt sich aus der Anlage 1.

7. Deckungsgrundsätze

Die §§ 12 bis 15 der GemHVO-Doppik finden sinngemäß Anwendung. Sofern sich die Deckungsgrundsätze auf einen Teilhaushalt beziehen, gelten diese sinngemäß für das gesamte Städtebauliche Sondervermögen, da Teilhaushalte nicht zu bilden sind.

8. Weitere Bestimmungen für die Haushaltswirtschaft

Die §§ 19 bis 23 GemHVO-Doppik gelten sinngemäß.

9. Kosten- und Leistungsrechnung

§ 27 GemHVO-Doppik gilt sinngemäß. Sofern der Sanierungsträger bereits eine Kosten- und Leistungsrechnung führt, erfüllt diese grundsätzlich die Mindestanforderungen an eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 27 GemHVO-Doppik.

10. Jahresabschluss

Für das Städtebauliche Sondervermögen ist zum Ende des Haushaltsjahres ein Jahresabschluss zu erstellen. Der Bilanzstichtag muss mit dem der Gemeinde übereinstimmen. § 60 KV M-V sowie die Vorschriften des 7. und 8. Teils der GemHVO-Doppik gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass Teilrechnungen nicht zu erstellen sind.

Im Zuge der vorbereitenden Abschlussarbeiten sind u.a.

- a. die Abschreibungen auf die geleisteten Zuwendungen mit einer mehrjährigen Zweckbindung vorzunehmen; im Zugangsjahr ist die volle Jahresabschreibung zu verrechnen; es erfolgt keine zeitanteilige Abschreibung,
- b. die Anlagenübersicht zu erstellen,
- c. die ggf. erforderlichen Abschreibungen auf privat nutzbare Objekte vorzunehmen, falls deren Marktwert unter den Bilanzwert gesunken ist,
- d. die ggf. erforderlichen Zuschreibungen auf privat nutzbare Objekte vorzunehmen, falls die Gründe für deren Abschreibung entfallen sind,
- e. die Grundstücksübersicht zu erstellen,
- f. die Werthaltigkeit der Forderungen zu überprüfen und ggf. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu bilden,
- g. die Forderungsübersicht zu erstellen,
- h. die Zuordnung der Sonderposten vorzunehmen,

- i. zu prüfen, ob Rückstellungen u.a. für nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen zu bilden sind,
- j. die Verbindlichkeitenübersicht zu erstellen,
- k. die Darlehensübersicht zu erstellen.

11. Abrechnung und Nutzungsüberlassung öffentlich nutzbarer Objekte

Werden von dem Sondervermögen Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten für die Gemeinde durchgeführt, dann sind diese zeitnah nach deren Fertigstellung und Nutzungsüberlassung an die Gemeinde mit der Gemeinde abzurechnen. In diesem Zusammenhang sind einerseits die unfertigen Erzeugnisse, unfertigen Leistungen und andererseits die zweckgebundenen Verbindlichkeiten sowie die erhaltenen Fördermittel aus dem Sondervermögen auf die Gemeinde zu übertragen und die von der Gemeinde geleisteten Anzahlungen abzurechnen.

12. Verkauf privat nutzbarer Objekte

Beim Verkauf privat nutzbarer Objekte sind zeitnah nach dem Übergang des rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentums die entsprechenden unfertigen Erzeugnisse, unfertigen Leistungen auszubuchen und die Verkaufserlöse einzubuchen. Gleichzeitig sind die für dieses Objekt erhaltenen Fördermittel auszubuchen.

13. Einbringung von gemeindeeigenen Grundstücken (Grund und Boden und Gebäude)

Im Haushaltsjahr eingebrachte Grundstücke sind grundsätzlich mit dem Wert zu erfassen, mit dem sie in der Bilanz der Gemeinde auszuweisen waren. Es erfolgt keine Bewertung mit dem Einbringungswert. Zu weiteren Einzelheiten vergleiche Anlage 8.

14. Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen

§ 29 GemHVO-Doppik gilt sinngemäß. Sofern darüber hinausgehende Verpflichtungen zur Aufbewahrung von Unterlagen und zu den Aufbewahrungsfristen bestehen, sind diese zusätzlich zu beachten.

15. Gemeindliche Grundstücke in Eigenbetrieben

Privat nutzbare gemeindliche Grundstücke, die zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 136 des Baugesetzbuches und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 165 des Baugesetzbuches erforderlich sind, sind auch dann in das Sondervermögen einzubringen, wenn diese von der Gemeinde in einen Eigenbetrieb eingebracht wurden. In diesem Fall sind die privat nutzbaren Grundstücke erfolgsneutral aus dem Eigenbetrieb in den Kernhaushalt in das Anlagevermögen zu übernehmen. Die Einbuchung im Kernhaushalt erfolgt mit dem gleichen Wert, zu dem das Grundstück aus dem Eigenbetrieb entnommen wurde. Insoweit erhöht sich der Wert der in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücke und vermindert sich der Wert der Finanzanlage (Eigenbetrieb).

Zur nachfolgenden Einbringung der Grundstücke in das Sondervermögen vergleiche Anlage 8.